zur Schiffshafenverordnung vom 25. September 2006

Gestützt auf Art. 9 der Schiffshafenverordnung vom 25. September 2006 legt der Gemeinderat die Gebührenordnung wie folgt fest:

Der Ansatz pro Interessenpunkt beträgt Fr. 110.00.

Daraus ergeben sich folgende jährlichen Benützungsgebühren:

1.	Gebühr pro Kalenderjahr und Platz
 Uferplätze mit Pfahl mit Boje (ohne Pfahl) 	Fr. 660.00 Fr. 330.00
2.Bootsstegkleinmittelgross	Fr. 770.00 Fr. 880.00 Fr. 990.00
3. Bojen	Fr. 770.00
 4. verschiedene Bootsplätze Bootsvermietung SMCGW Seerettungsdienst Berufsfischer 	Fr. 570.00 Fr. 350.00 Fr. 1'200.00 Fr. 350.00

5.

Halbierung der Jahresgebühr

Für Erteilungen von Sondernutzungen, die erst nach dem 1. August eingegangen werden, ermässigt sich die Jahresgebühr um die Hälfte.

6.

Zuschlag

Personen, die kein Primärsteuerdomizil in der Politischen Gemeinde Weesen haben, bezahlen einen Zuschlag von 10 %.

Dieser Anhang zur Schiffshafenverordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die Anhänge zur Schiffshafenverordnung vom 10. Januar 1970.

Weesen, 6. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN

Der Gemeindepräsident:

M. Fedi

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser